

Prüfungsmodalitäten im Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

(Stand 30.10.18)

| | |
|--|----|
| 1. Überblick der Prüfungsarten | 2 |
| 2. Einzelheiten zu den Modulabschlussprüfungen (Module 5, 9, 10, 19) | 3 |
| 3. Einzelheiten zu den Übungsklausuren (Module 4, 6, 7, 8) | 3 |
| 4. Einzelheiten zu den BWL-Prüfungen (Module 1, 11-17, 18.2) | 5 |
| 5. Einzelheiten zu den Seminaren (Modul 18) | 6 |
| 5.1. Rechtswissenschaftliches Seminar (Modul 18.1) | 6 |
| 5.2. Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (Modul 18.2)..... | 7 |
| 6. Einzelheiten zur Bachelorarbeit (Modul 21)..... | 8 |
| 7. Einzelheiten zu den Arbeitsgemeinschaften (Module 3, 5, 7)..... | 9 |
| 8. Allgemeines zur Wiederholung von Prüfungsleistungen/Prüfungssperre bei Täuschungsversuchen..... | 10 |
| 9. Sonstiges..... | 10 |

1. Überblick der Prüfungsarten

| Prüfungsart | Modul(e) | Prüfungszeitpunkt | An-/Abmeldung bis | Prüfungsordnung¹ |
|---|-----------------|---|---|---|
| (1) Modulabschlussprüfungen (MAP) | 5, 9, 10, 19 | Am Ende der Vorlesungszeit (1. und 2. Prüfungsphase) | Termine werden auf der Webseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Abmeldung i. d. R. bis eine Woche vor der 1. Klausur möglich. | § 10 III 1 Hs. 2 § 18 II |
| (2) Semesterbegleitende Prüfungen (Übungsklausuren) | 4, 6, 7, 8 | Zwei Klausuren während der Vorlesungszeit (in der Übung) und die dritte (Nachschreibeklausur) in der ersten Prüfungsphase | Anmeldung zu Beginn der Vorlesungszeit für ALLE Klausuren einer Übung (Termine werden auf der Webseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben) Abmeldung i. d. R. bis eine Woche vor der 1. Klausur | § 10 III 1 Hs. 1 § 18 I |
| (3) BWL-Prüfungen | 1, 11-17 | I.d.R. am Ende der Vorlesungszeit (1. und 2. Prüfungsphase) | An- u. Abmeldung i. d. R. bis eine Woche vor der jeweiligen Klausur. | § 9: vgl. Prüfungsordnung B. Sc. BWL |
| (4) Seminare 18.1. Rechtswiss. Seminar 18.2. Wirtschaftswiss. Seminar | 18 | Seminararbeit und Präsenztermine i. d. R. während der Vorlesungszeit | Wird vorab bekannt gegeben. Bewerbung um (begrenzte) Seminarplätze ggf. notwendig. | § 20 für 18.2. zusätzlich Prüfungsordnung B. Sc. BWL |
| (5) Bachelorarbeit | 21 | Flexibel | Wird mit dem Betreuer abgeklärt. | |
| (6) Arbeitsgemeinschaften (AG) | 3, 5, 7 | Ggf. AG-Klausur während der Vorlesungszeit | Bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters (s. Webseite Prüfungsamt) | § 21 III § 25 III 4 |

¹ Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT (akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.B.)) der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 26.06.2012 in der Fassung vom 02.12.2013 (PO), Amtliche Mitteilung Nr. 140/2013 v. 02.12.2013. Abrufbar unter https://www.wiwi.uni-siegen.de/pruefungsamt/downloads/pruefungsordnungen/wr-bsc-2011_po_2.pdf.

2. Einzelheiten zu den Modulabschlussprüfungen (Module 5, 9, 10, 19)

- Anmeldung zur Prüfung muss stets zur 1. Klausur erfolgen, auch wenn nur die Teilnahme an der 2. Klausur (Nachschreibeklausur) beabsichtigt wird. Eine Anmeldung nur zur 2. Klausur ist nicht möglich!
- Eine Abmeldung ist nur von der gesamten Prüfung (1. und 2. Klausur) i. d. R. noch bis zu eine Woche vor der 1. Klausur möglich (§ 13 I 1 PO). Danach ist nur noch ein Rücktritt aus wichtigem Grund (z. B. attestierte Krankheit) möglich. Ein solcher Rücktritt muss unverzüglich (i. d. R. innerhalb von drei Werktagen) nach der ersten Klausur dem Prüfungsamt gegenüber erklärt werden; der Grund ist zu belegen (bei Krankheit durch eine ärztliche Bescheinigung).
- Ein Rücktritt von der 1. Klausur aus wichtigem Grund steht der Teilnahme an der 2. Klausur nicht entgegen (§ 18 II 5 PO). Gleichwohl führt ein solcher Rücktritt nur von der 1. Klausur nicht zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch.
- Nur ein Rücktritt von der 1. Klausur und zugleich gesamten Modulabschlussprüfung (also auch der 2. Klausur) führt zu keinem Verlust der Prüfungsversuche. Allerdings kann die Prüfung dann erst im nächsten bzw. übernächsten Semester wahrgenommen werden.
- Bei bloßer Nichtteilnahme an der 1. Klausur ohne Rücktritt wird diese mit 5,0 gewertet. Die 2. Klausur (Nachschreibeklausur) kann wahrgenommen werden.
- Bei Nichtbestehen der 1. Klausur kann die 2. Klausur (Nachschreibeklausur) wahrgenommen werden.
- Bei Bestehen der 1. Klausur kann die 2. Klausur zur Notenverbesserung nach gesonderter, fristgerechter Anmeldung beim Prüfungsamt wahrgenommen werden (§ 18 II 6 i. V. m. § 18 I 7 PO).
- Wird weder die 1. noch die 2. Klausur bestanden, kann das Modul (i. d. R. im übernächsten Semester) einmal wiederholt werden (§ 25 I PO).
- Insgesamt somit 4 Versuche zum Bestehen der jeweiligen Modulabschlussprüfung.

3. Einzelheiten zu den Übungsklausuren (Module 4, 6, 7, 8)

§ 18 I PO:

- Die Modulprüfung in den Modulen 4, 6, 7 und 8 findet innerhalb der Übung statt.
- Während der Übungen (d. h. während der Vorlesungszeit) werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird.
- Eine nicht mitgeschriebene Klausur wird mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn eine Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist.
- Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, in einer Nachschreibeklausur (3. Klausur in der regulären 1. Prüfungsphase) die Leistung nachzuholen.

- Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten Gelegenheit, zum Zwecke der Notenverbesserung an der Nachschreibeklausur (3. Klausur in der regulären 1. Prüfungsphase) teilzunehmen, sofern sie sich rechtzeitig beim Prüfungsamt zu dieser Klausur anmelden.
- Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden.
- Insgesamt also $2 \times 3 = 6$ Möglichkeiten zum Bestehen der Modulprüfung bei Übungsklausuren.

Anmeldung und Rücktritt

- Die drei Klausuren zu einer Übung in einem Semester bilden gemeinsam einen Prüfungsversuch.
- Die Anmeldung zu den Übungsklausuren muss bereits am Anfang des Semesters (genauer Termin wird auf der Seite des Prüfungsamtes bekannt gegeben) erfolgen. Hierbei muss man sich zwingend vor der 1. Klausur anmelden; eine nachträgliche Anmeldung zur 2. oder 3. Klausur ist ausgeschlossen.
- Gleichwohl muss zwingend nur eine der drei Klausuren mitgeschrieben werden. Es empfiehlt sich allerdings dringend, mindestens an den ersten beiden Klausuren teilzunehmen.
- Der Rücktritt nur von einer einzelnen Klausur ist nicht möglich; der Rücktritt kann nur von der Prüfung im Gesamten, d. h. von allen drei Klausuren gemeinsam, erfolgen.
- Ein Rücktritt ohne Angaben von Gründen ist (online) bis eine Woche vor der ersten Klausur möglich. Liegt ein wichtiger Grund (z. B. Krankheit) zur ersten Klausur vor, dann ist der Rücktritt unverzüglich (i. d. R. innerhalb von drei Werktagen) nach der ersten Klausur zu erklären; der Grund ist zu belegen (bei Krankheit durch eine ärztliche Bescheinigung).
- **Nach der ersten Klausur ist ein Rücktritt nicht mehr möglich**, auch nicht im Falle einer Erkrankung o. ä.
- Eine bloße Nichtteilnahme an der ersten oder zweiten Klausur (wird dann mit 5,0 gewertet) steht der Teilnahme an der zweiten bzw. dritten Klausur nicht entgegen.

Sonstiges

- Die ersten beiden Übungsklausuren werden i. d. R. besprochen und den Teilnehmern ausgehändigt.
- Die dritte Übungsklausur wird vom Prüfungsamt in der regulären Prüfungsphase organisiert. Diese Klausur wird i. d. R. weder besprochen, noch ausgehändigt. Eine Einsicht ist nur zu den zentralen Terminen möglich.

4. Einzelheiten zu den BWL-Prüfungen (Module 1, 11-17, 18.2)

- § 2 III 2 PO verweist für die BWL-Module (1, 11-17, 18.2) ergänzend auf „die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B. Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
- **§ 17 PO BWL:**
 - Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung wie auch zur Bachelorarbeit ist eine gesonderte Meldung [= Anmeldung] erforderlich.
 - Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen [bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes] entweder schriftlich durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen [Regelfall: Über Unisono]; die Art, wie die Meldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - **Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin** kann sich die Kandidatin oder der Kandidat elektronisch über das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes von der Prüfung abmelden.
 - Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.
- **§ 21 PO BWL:**
 - Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. **Insgesamt i. d. R. also 3 Versuche.**
 - Eine bestandene Modulabschlussprüfung sowie die bestandene Bachelorarbeit können nicht wiederholt werden.
 - Zur **Wiederholung der entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung!**
 - Anders als bei den juristischen Prüfungen zählt hier jede einzelne Klausurteilnahme “ als eigenständige Versuche, zu bzw. von denen man sich gesondert an- bzw. abmelden muss.
- Weitere Informationen können der PO BWL entnommen werden.

5. Einzelheiten zu den Seminaren (Modul 18)

5.1. Rechtswissenschaftliches Seminar (Modul 18.1)

§ 20 PO:

- Seminarleistungen sind jeweils Prüfungen im Sinne von § 10.
- Die Teilnahme an mehreren rechtswissenschaftlichen Seminaren im Modulelement 18.1 ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben. Dies setzt das Bestehen der jeweiligen Seminare voraus.
- § 25 bleibt unberührt. Hiernach kann die Seminarleistung nur einmal wiederholt werden, sofern ein vorheriges Seminar nicht bestanden wurde.
- Die Prüfungsleistung im Seminar des Modulelementes 18.1 besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag.
- Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest.
- Für den mündlichen Vortrag gilt § 13 Absatz 3 Satz 1 entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist.
- Die Modulnote in Modul 18 ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Seminarleistungen (18.1 und 18.2).
- Von mehreren im selben Modulelement erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.

Regelungen und Termine für die Anmeldung zu den rechtswissenschaftlichen Seminaren am Beispiel WiSe 2017/2018 (s. Webseite Prüfungsamt):

- Innerhalb der Belegungsfrist können Sie sich für ein oder mehrere Seminare/Hauptseminare durch Belegung der entsprechenden Unisono-Gruppe anmelden (Bachelor: Unisono-Veranstaltungsnummer 3KREBS100V; Master Hauptseminar: 3KREBS200V; Master Forschungskolloquium: 3KREBS300V). Dabei kann für jedes Seminar eine Wunschkategorie angegeben werden.
- Bei der Platzvergabe im Anschluss an die erste und zweite Belegphase werden Ihre Prioritäten bestmöglich im Rahmen des Platzkontingents berücksichtigt. Sie erhalten nach der ersten Belegphase maximal eine Zusage.
- Bei Bewerberüberhang in allen Ihren belegten Seminaren und Lospech kann es dazu kommen, dass Sie trotz Belegung mehrerer Seminare am Ende keinen Seminarplatz in Ihren Wunschgruppen erhalten. In diesem Fall nutzen Sie bitte die zweite Belegphase, um sich in den übrigen Gruppen auf Restplätze zu bewerben.
- In der ersten Vorlesungswoche wird jeweils eine Vorbesprechung stattfinden; wann genau diese stattfindet, legen die Seminarleiter fest. Achten Sie insofern auf die jeweiligen Angaben im LSF oder in der Seminarankündigung des Seminarleiters.
- Nach der ersten Vorbesprechung müssen Sie sich noch bis zum 10.11.2017 beim Prüfungsamt für die jeweilige Prüfung anmelden; hierbei handelt es sich um die prüfungsrechtliche Anmeldung zum Seminar. Dabei gehen Sie wie zu einer Anmeldung einer Klausurprüfung vor - die Belegung der LSF-Veranstaltung in Ihrem Stundenplan reicht nicht aus. Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen („Abmeldung“) ist ebenfalls bis 10.11.2017 möglich.

Danach kann ein Rücktritt nur noch aus wichtigem Grund erfolgen (vgl. § 13 I 3, 4 PO WR-LLB, § 12 I 3, 4 PO WR-LLM). Die Belegung des Seminars ist von der Anmeldung zur Prüfung zu unterscheiden.

5.2. Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (Modul 18.2)

§ 19 PO BWL:

- Die Modulabschlussprüfung in einem Seminar besteht aus mehreren Prüfungsleistungen (Seminarleistung).
- Diese sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit und eine Präsentation mit Diskussion, es sind aber auch andere Prüfungsformen möglich.
- Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

Regelungen und Fristen für die Anmeldung zu den betriebswirtschaftlichen Seminaren am Beispiel SoSe 2018 (s. Webseite Prüfungsamt):

- Die Lehrenden veröffentlichen ihre Seminarveranstaltungen für das SoSe 2018 am 19.01.2018 und melden dem Prüfungsamt die Veranstaltungen unter Angabe des Seminartitels und der zugehörigen Veranstaltungsnummer laut unisono sowie der Prüfungsnummer(n) gemäß Übersicht des Prüfungsamtes, aus denen sich die Studiengänge, für welche das Seminar geöffnet ist, und das zugehörige Modul bzw. Modulelement ergibt.
- Das Prüfungsamt legt die Organisationsdatensätze für die Seminare an, welche den Studierenden in dem dort hinterlegten Zeitraum eine Anmeldung ermöglicht.
- Die interessierten Studierenden melden sich bis zum 26.01.2018 beim Seminarveranstalter für das Seminar an. Hierbei handelt es sich zunächst um eine organisatorische Anmeldung ohne prüfungsrechtliche Relevanz.
- Der Seminarveranstalter teilt den Studierenden die Plätze und die Themen zu und benachrichtigt die Studierenden bis zum 31.01.2018 darüber, ob sie einen Seminarplatz erhalten.
- Die Studierenden melden sich bis zum 05.02.2018 (einschließlich) über die Prüfungsanmeldefunktion in unisono zu demjenigen Seminar an, für welches sie eine Zusage erhalten haben. Hierbei handelt es sich um die prüfungsrechtliche Anmeldung zu der Seminarprüfung; ein Rücktritt von der Anmeldung ist ebenfalls bis zum 05.02.2018 möglich. (Gegebenenfalls werden bei der Anmeldung auch noch die Seminare des WiSe 2017/2018 angezeigt, für die aber aufgrund der abgelaufenen Fristen keine Anmeldung mehr möglich ist.)
- Am 07.02.2018 erfolgt der Abgleich zwischen der organisatorischen Anmeldung beim Lehrenden und der prüfungstechnischen Anmeldung:
 - a) Falls ein Studierender vom Seminarveranstalter eine Zusage für einen Seminarplatz erhalten hatte, sich aber nicht gemäß Punkt 5 (s.o.) angemeldet hat oder von der Anmeldung zurückgetreten ist, dann verfällt der Anspruch auf den Platz; stattdessen wird der Platz frei und - falls sich zunächst mehr Studierende beworben hatten als Plätze zur Verfügung standen - vom Veranstalter im Nachrückverfahren einem anderen Studierenden zugeteilt.
 - b) Falls ein Studierender keine Zusage vom Seminarveranstalter erhalten hatte, sich aber dennoch zu dem Seminar angemeldet hat, so wird die entsprechende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

- Auf der Internetseite des Dekanats wird veröffentlicht, für welche Seminare noch Plätze frei sind. Studierende können sich für diese Plätze bei dem jeweiligen Seminarveranstalter bewerben. Erhalten sie eine Zusage, dann können sie sich vom 19.02.2018 bis zum 09.03.2018 online zum Seminar anmelden.
- Die Veranstalter lassen dem Prüfungsamt am Ende des Semesters eine Übersicht über die Seminarteilnehmer und deren Noten zukommen; im Prüfungsamt werden die Noten erfasst.
- Im Falle, dass Studierende das Seminar nicht antreten oder dieses abbrechen, wird das Seminar als "nicht bestanden" (5,0) gewertet.

6. Einzelheiten zur Bachelorarbeit (Modul 21)

§ 24 PO (Auszüge)

- Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- Die Bachelorarbeit kann
 - a) ein rechtswissenschaftliches,
 - b) ein wirtschaftswissenschaftliches oder
 - c) ein interdisziplinäres (rechts- und wirtschaftswissenschaftliches mit dem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder in den Wirtschaftswissenschaften) Thema zum Inhalt haben.
- Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben.
- Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit oder der interdisziplinären Bachelorarbeit mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt beträgt jeweils **sechs Wochen**; bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeit oder einer interdisziplinären Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt beträgt die Bearbeitungszeit jeweils **neun Wochen**.
- Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten.
- Rechtswissenschaftliche Bachelorarbeiten und interdisziplinäre Bachelorarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt müssen in einer mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist.

7. Einzelheiten zu den Arbeitsgemeinschaften (Module 3, 5, 7)

Belegung der AG in Unisono

- Die Belegung einer AG erfolgt in den jeweiligen Belegphasen über Unisono.
- Die Plätze werden unter Berücksichtigung der angegebenen Wunschkategorien ausgelost. Es empfiehlt sich daher dringend, so viele AGs wie möglich zu belegen, um am Ende auch tatsächlich einen Platz zu erhalten.
- Eine Zuteilung nach der Wunschkategorie kann hingegen nicht garantiert werden.

Prüfungsrechtliche Anmeldungen zu den rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften

- Die Anmeldungen zu den Arbeitsgemeinschaften können bis zu den jeweils auf der Seite des Prüfungsamtes genannten Terminen erfolgen.
- Diese Anmeldung zur Prüfung ist zusätzlich zu der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung (über die Belegungsfunktion in Unisono) erforderlich.
- Aufgrund der Vielzahl der AG-Leiter ist als Prüfer "N.N." (nomen nominandum) eingetragen; die Anmeldung gilt dann automatisch für die "richtige" AG.
- Die Anmeldung kann bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters erfolgen; die Abmeldung ist ebenfalls bis zu diesem Tag möglich.

Bestehen der Arbeitsgemeinschaften

- Die Bestehensvoraussetzung verlangt eine aktive Teilnahme an der AG.
- Es dürfen nicht mehr als drei Termine einer AG verpasst werden. Dies gilt unabhängig vom Grund der Abwesenheit.
- In bestimmten AGs wird zusätzlich eine AG-Klausur während der Vorlesungszeit geschrieben. Einzelheiten werden in den jeweiligen AGs bekannt gegeben.

Modul 3.1 Juristische Arbeitstechnik, Datenbanknutzung, Präsentationstechnik (Informationen Prüfungsamt zum WiSe 2017/2018)

- Die Leistungspunkte für die oben genannten Modulelemente werden gutgeschrieben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an den Veranstaltungen teilgenommen hat. Die Teilnahme wird durch die Belegung der Veranstaltung in Unisono nachgewiesen.
- Die Belegung einer Veranstaltung einerseits und das Ablegen der zugehörigen Prüfung (einschließlich der Anmeldung zur Prüfung) sind voneinander unabhängig. Es ist derzeit auch leider noch nicht möglich, dass in der Prüfungsorganisationssoftware (POS) die Leistungspunkte automatisch aufgrund der Belegung der Veranstaltung erfasst werden können.
- Zur Verbuchung der Leistungspunkte ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

8. Allgemeines zur Wiederholung von Prüfungsleistungen/Prüfungssperre bei Täuschungsversuchen

§ 25 PO:

- Ist die Leistung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Seminararbeit, Bachelorarbeit, mündliche Prüfung) in den Modulen 3 bis 10, 19 oder 21 sowie in den rechtswissenschaftlichen Modulelementen der Module 1 oder 18 mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; die Teilnahme an der Nachschreibeklausur i.S.v. § 18 Absatz 1 Satz 5 und 7 sowie der weiteren Klausur im Sinne von §18 Absatz 2 Satz 3 und 5 gilt nicht als Wiederholung.
- Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- Ist die Leistung nach Absatz 1 infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 13 Absatz 4) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 13 Absatz 5) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre).
- Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß bei einem Seminar, informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt hierüber unverzüglich.
- Das Prüfungsamt informiert die anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauffolgenden Semester über die Prüfungssperre.
- Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die schriftlichen Leistungen in den rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Module 3, 5 und 7.

9. Sonstiges

- Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit muss spätestens am 3. Werktag nach dem Klausurtermin dem Prüfungsamt unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Original zugestellt werden. Rücktrittsformular beachten: (http://www.wiwi.uni-siegen.de/pruefungsamt/downloads/formulare/ruecktritt_wegen_krankheit.pdf).
- Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Fristen gem. §§ 31 f. VwVfG NRW.
- Klausureinsichten werden zentral durch das Prüfungsamt i. d. R. Mitte-Ende des auf die jeweilige Klausur folgenden Semesters angeboten. Die Einsichtnahme erfordert eine fristgerechte Anmeldung.

Weitere Informationen sind den einschlägigen Prüfungsordnungen, den Modulhandbüchern und der Seite des Prüfungsamtes zu entnehmen.

Alle Angaben wurden sorgfältig ermittelt und überprüft, sind aber dennoch ohne Gewähr.

Im Zweifel erteilt das Prüfungsamt der Fakultät III verbindliche Auskunft.